

# **INDIVIDUELLE NETZENTGELTE 2019**

Nach § 19 ABS. 2 S. 1 STROMNEV

Stand 11/2018

## Individuelle Netzentgelte

Nach § 19 ABS. 2S. 1 STROMNEV

### Sonderentgelt Für Netznutzung

Netzkunden mit atypischem Verbrauchsverhalten können nach § 19 ABS. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

## Hochlast-Zeitfenster

### Hochlast-Zeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für: 2019

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres.

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgende Hochlastzeitfenster:

	<b>Frühling</b>	<b>Sommer</b>	<b>Herbst</b>	<b>Winter</b>
	März – Mai	Juni – Aug.	Sept. – Nov.	Dez. – Febr.
<b>Netzebene</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>Uhrzeit</b>
Der Entnahmestelle	Von - bis	Von - bis	Von - bis	Von - bis
Mittelspannung	-	-	-	08:15 - 10:00
Umspannung	-	-	-	08:15 – 10:00
MS/NS	-	-	-	19:00 – 19:15
Niederspannung	-	-	-	08:15 - 09:45 18:30 - 19:45

Die Hochzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen (Montag – Freitag) gültig.

### Bedingungen

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein.

Diese orientieren sich ebenfalls am Leitfaden der Bundesnetzagentur.